

# **Gemeindeordnung**

vom 22.11.2006  
(Stand 1.1.2018)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen .....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde .....	3
§ 3 Handlungsgrundsätze.....	3
§ 4 Organe und Gremien.....	4
§ 5 Amtsdauer.....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen .....	4
§ 7 Information, Kommunikation.....	5
<b>II. Stimmberechtigte</b> .....	<b>5</b>
§ 8 Stimmrecht.....	5
§ 9 Petitionsrecht.....	5
§ 10 Gemeindeinitiative.....	6
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	6
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	6
<b>III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren</b> .....	<b>7</b>
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	7
§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung.....	7
§ 15 Anträge.....	7
§ 16 Politische Planung .....	8
§ 17 Wahlen .....	8
§ 18 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide .....	8
§ 19 Finanzgeschäfte .....	9
§ 20 Kontrolle und Steuerung .....	9
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	10
<b>IV. Gemeinderat</b> .....	<b>10</b>
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats.....	10
§ 23 Funktion des Gemeinderats .....	11
§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats.....	11
§ 25 aufgehoben .....	11
<b>V. Gemeindeverwaltung</b> .....	<b>11</b>
§ 26 Gemeindeverwaltung.....	11
§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin.....	12
<b>VI. Weitere Organe und Gremien</b> .....	<b>12</b>
§ 28 Bildungskommission .....	12
§ 29 aufgehoben .....	12
§ 30 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden .....	12
§ 31 Schulleitung.....	13
§ 32 aufgehoben .....	13
§ 32a Revisionsstelle.....	13
§ 32b Controlling-Kommission.....	13
§ 33 Urnenbüro.....	14
§ 34 Baukommission .....	14
§ 34a Bürgerrechtskommission .....	14
§ 35 Weitere Kommissionen.....	15
<b>VII. Finanzhaushalt</b> .....	<b>15</b>
§ 36 Grundsätze .....	15
§ 37 aufgehoben .....	15
§ 38 Verfahren beim Budget.....	15
§ 39 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	15
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts .....	16
§ 41 Inkrafttreten.....	16

# I. Allgemeine Bestimmungen

## **§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Rain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Das Wappen ist gespalten von Weiss und Blau, belegt mit schrägem rotem Balken. Das Gemeindewappen ist geschützt.

## **§ 2 Funktion der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- <sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- <sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
  - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
  - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, Kanton, den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber.

## **§ 3 Handlungsgrundsätze**

- <sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt
- <sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
  - b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen,
  - c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
  - d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

## **§ 4 Organe und Gremien**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien
  - a. Stimmberechtigte
  - b. Gemeinderat
  - c. Revisionsstelle
  - d. Controllings-Kommission
  - e. Bildungskommission
  - f. Baukommission
  - h. Urnenbüro
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **§ 5 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und weiteren beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"><li>- Controlling-Kommission</li><li>- Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</li><li>- Gemeindeschreiber/in</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde Rain (Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste)</li><li>- Bildungskommission (Ausnahme zuständiges Gemeinderatsmitglied für das Ressort „Bildung“)</li><li>- Mitglied Schulleitung</li><li>- Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden</li></ul>
Controlling-Kommission	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinderat</li><li>- Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)</li><li>- Gemeindeschreiber/in</li><li>- Anstellung bei der Gemeinde Rain (Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste)</li><li>- Mitglied Schulleitung</li><li>- Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden</li></ul>

Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinderat</li> <li>- Controlling-Kommission</li> <li>- Anstellung bei der Gemeinde Rain (Mitarbeiter Verwaltung oder techn. Dienste)</li> <li>- Mitglied Schulleitung</li> <li>- Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden</li> </ul>
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinderat (Ausnahme zuständiges Gemeinderatsmitglied für das Ressort „Bildung“)</li> <li>- Controlling-Kommission</li> <li>- Mitglied Schulleitung</li> <li>- Anstellung als Lehrperson an Schule Rain oder Hildisrieden</li> </ul>

## **§ 7 Information, Kommunikation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, die dem Datenschutz unterliegen oder an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Website der Gemeinde. Es werden veröffentlicht:
  - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
  - b. Amtliche Mitteilungen,
  - c. Anordnung Urnenabstimmungen und Wahlen,
  - d. Gemeindeversammlungen mit Traktandenliste sowie Auflage des Gemeindeversammlungsprotokolls,
  - e. Weitere wichtige Beschlüsse auf Weisung des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Auf der Website der Gemeinde Rain, im gemeindeeigenen Informationsblatt und in der Presse kann die Veröffentlichung von weiteren Mitteilungen, Publikationen und Veranstaltungen erfolgen.

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 8 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **§ 9 Petitionsrecht**

- <sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

- <sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

### **§ 10 Gemeindeinitiative**

- <sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- <sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### **§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren**

#### **§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### **§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
  - a. ordentliche Gemeindeversammlung (Politische Planung § 16 Abs. 1 lit. a-e, Finanzgeschäfte § 19 Abs. 1 lit. a und b),
  - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
  - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie Traktandenliste,
  - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an Stimmberechtigte (vgl. auch § 7),
  - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

#### **§ 15 Anträge**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- <sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Vorsitzende der Gemeindeversammlung sie,
  - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
  - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- <sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

- <sup>4</sup> Bei Sachgeschäften werden zunächst eine Einzelberatung und anschliessend eine Schlussabstimmung durchgeführt. Auf Begehren von 2/5 der Teilnehmenden wird die Schlussabstimmung an der Urne durchgeführt.

## **§ 16 Politische Planung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme vom Legislaturprogramm
- c. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
- <sup>3</sup> Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

## **§ 17 Wahlen**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderats, sowie die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderats,
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission,
- c. die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission,
- d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

- <sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

## **§ 18 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt
- e. Beratung von Verträgen oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.



- f. Entscheid über Gemeindeinitiativen
  - g. Festlegung der Revisionsstelle
  - h. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können den Gemeinderat in einem Reglement ermächtigen, bestimmte Sachgebiete in einer Verordnung zu regeln.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse im Sinne von § 21 fassen die Stimmberechtigten fassen im Urnenverfahren.

## **§ 19 Finanzgeschäfte**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite.
  - b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung.
  - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredit, die 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigen.
  - d. Beschluss über Zusatzkredite, die 20 % der bewilligten Kreditsumme mindestens jedoch Fr. 300'000.– überschreiten.
  - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.
  - f. Abschluss von Konzessionsverträgen, sofern die massgebliche Summe den Wert von 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt.
  - g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt.
  - h. Beschlussfassung über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

## **§ 20 Kontrolle und Steuerung**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
  - d. Kenntnisnahme von Berichten der Controlling-Kommission
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
- <sup>3</sup> Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

## **§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

- <sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt lediglich in folgenden Fällen an der Urne:
  - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden.
  - b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
  - c. Sofern die Sonderkreditsumme den budgetierten Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt.
  - d. Sofern die Zusatzkreditsumme 20 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr übersteigt.
- <sup>2</sup> Die Vorbereitung und Anordnung von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes.
- <sup>3</sup> Die Urnenabstimmung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **IV. Gemeinderat**

### **§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:
  - Präsidiales
  - Bildung
  - Soziales
  - Infrastruktur
  - Finanzen
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat
  - a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
  - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung und teilt ihnen Aufgabenbereiche zu,
  - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
  - d. ist bevollmächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen,
  - e. genehmigt Leitbilder und erteilt Leistungsaufträge, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien fällt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

## **§ 23 Funktion des Gemeinderats**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die strategischen Ziele fest. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

## **§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
  - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
  - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 20 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.– übersteigen,
  - c. frei bestimmbare Ausgaben bis 10 % des budgetierten Ertrags der ordentlichen Gemeindesteuern für das laufende Jahr,
  - d. gebundene Ausgaben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
  - a. Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG,
  - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.

## **§ 25 aufgehoben**

# **V. Gemeindeverwaltung**

## **§ 26 Gemeindeverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die vom Gemeinderat delegierten operativen Verwaltungsaufgaben aus.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben, mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

- 4 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 5 Er oder sie führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.

## **VI. Weitere Organe und Gremien**

### **§ 28 Bildungskommission**

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates für das Ressort Bildung sowie aus 2 weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Die Bildungskommission wird vom Gemeinderatsmitglied zuständig für das Ressort Bildung präsiert.
- 2 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Bildungskommission entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
- 4 Ihre Zuständigkeit und Aufgaben richten sich nach § 47 Volksschulbildungsgesetz.
- 5 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

### **§ 29 aufgehoben**

### **§ 30 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden**

Der Gemeinderat ist befugt mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Bildungskommission abzuschliessen und darin dem gemeinsamen Gremium Aufgaben nach § 29 Gemeindeordnung zur Erfüllung übertragen.

### **§ 31 Schulleitung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule gemäss § 48 Volksschulbildungsgesetz verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden in einer vom Gemeinderat erlassenen Verordnung festgelegt.

### **§ 32 aufgehoben**

### **§ 32a Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonderkredite und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für ein Jahr bestimmt.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft mit der Zulassung als Revisionsexperte/in oder eine staatlich beaufsichtigte Revisionsgesellschaft.

### **§ 32b Controlling-Kommission**

- <sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Die Controlling-Kommission hat eine beratende Funktion in der:
  - a. politischen Planung,
  - b. Vorberatung der kommunalen Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte,
  - c. Steuerung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich das Budget und Legislaturprogramm. Die Controlling-Kommission erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- <sup>4</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Der Gemeinderat kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.

### **§ 33 Urnenbüro**

- <sup>1</sup> Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder.
- <sup>3</sup> Der Stimmregisterführer und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Urnenbüropräsidenten und werden vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>4</sup> Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

### **§ 34 Baukommission**

- <sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bau sowie aus 2 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die Baukommission wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates präsiert.
- <sup>2</sup> Die Baukommission wird vom Gemeinderat mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen für die Erteilung von Baubewilligungen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ausgestattet. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht zu Gestaltungsplänen sowie Quartiererschliessungen und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Genehmigung von Gestaltungsplänen und sowie die Erteilung von Bewilligungen für Quartiererschliessungen (nach Strassengesetz oder im Baubewilligungsverfahren) obliegen dem Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung von Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren kann auch einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen werden.
- <sup>4</sup> Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

### **§ 34a Bürgerrechtskommission**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Gemeinderatsmitglied und sechs weiteren Mitgliedern. Das Mitglied des Gemeinderates ist von amtes wegen Mitglied und präsiert die Bürgerrechtskommission.
- <sup>2</sup> Der Bürgerrechtskommission können nur Stimmberechtigte der Gemeinde Rain angehören.
- <sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von ausländischen Gesuchstellern zuweist. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.
- <sup>4</sup> Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Staatsangehörige entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>5</sup> Die administrative Verfahrensführung obliegt der Gemeindeverwaltung.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

### **§ 35 Weitere Kommissionen**

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen in einer Kommissionsverordnung fest.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **§ 36 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> aufgehoben
- <sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 37 aufgehoben**

### **§ 38 Verfahren beim Budget**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit Steuerfuss bis spätestens am 15. Oktober.
- <sup>2</sup> Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zum Budgetentwurf mit Steuerfuss.
- <sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen gemäss § 16 Kenntnis.

### **§ 39 Verfahren bei der Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht mit dem Prüfbericht der Revisionsstelle.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Rain vom 1. Juli 2016 wird aufgehoben.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Die Rechnungskommission bleibt bis zum 31. August 2020 im Amt und übernimmt ab 1. Januar 2019 bis zum Ende der Amtsdauer die Aufgaben der Controlling-Kommission.
- b. Die Stimmberechtigten bestimmen die externe Revisionsstelle erstmals auf den 1. Januar 2019.
- c. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörenden Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 erfolgt durch die Rechnungskommission.

- d. Die Stimmberechtigten wählen die Bürgerrechtskommission erstmals auf den 1. September 2020. Bis 31. August 2020 bleiben die Zuständigkeiten der bis 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung bestehen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017.

### **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident Harry Emmenegger

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler



## Änderungstabelle

Bestimmung	Änderung	Beschluss	In-Kraft-Treten
Erlass	Erstfassung	22.11.2006	1.1.2008
§ 4 Überschrift	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 4 Abs. 1	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 4 Abs. 2	Aufgehoben	2.12.2015	1.7.2016
§ 6	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 17 Abs. 1	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 17 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	2.12.2015	1.7.2016
§ 19	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 21 Abs. 1 lit.c und Abs. 2	Eingefügt	2.12.2015	1.7.2016
§ 22 Abs. 1	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 28	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 29 Überschrift	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 29 Abs. 1	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 29 Einleitungsbestimmung	Eingefügt	2.12.2015	1.7.2016
§ 29 Abs. 2	Aufgehoben	2.12.2015	1.7.2016
§ 30	Eingefügt	2.12.2015	1.7.2016
§ 31	Eingefügt	2.12.2015	1.7.2016
§§ 32 – 37 (bisher §§ 30 – 35)	Keine Änderung	2.12.2015	1.7.2016
§ 38 (bisher § 36)	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 39 (bisher § 37)	Keine Änderung	2.12.2015	1.7.2016
§ 40 (bisher § 38)	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 41 (bisher § 39)	Geändert	2.12.2015	1.7.2016
§ 1 Abs. 1	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 3 Überschrift	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 4	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 7 Abs. 2 und 3	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 9 Abs. 2	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 10 Abs. 2	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
III.	Titel ergänzt	29.11.2017	1.1.2018
§ 14 Abs. 1 lit. a	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 15 Abs. 4	Ergänzt	29.11.2017	1.1.2018
§ 16 Abs. 1	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 17	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 18 Abs. 1	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 18 Abs. 2 und 3	Eingefügt	29.11.2017	1.1.2018
§ 19	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 20 Abs. 1 und 2	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 21	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 22 Abs. 1 und 2	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 22 Abs. 3	Eingefügt	29.11.2017	1.1.2018
§ 23 Abs. 1	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 24	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 25	Aufgehoben	29.11.2017	1.1.2018
§ 26 Abs. 2	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
VI.	Titel geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 28 Abs. 3	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 28 Abs. 4	Eingefügt	29.11.2017	1.1.2018
§ 28 Abs. 5 (bisher § 28 Abs. 4)	Keine Änderung	29.11.2017	1.1.2018
§ 28 Abs. 6 (bisher § 28 Abs. 5)	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 29	Aufgehoben	29.11.2017	1.1.2018

§ 31	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 32	Aufgehoben	29.11.2017	1.1.2018
§ 32 a	Eingefügt	29.11.2017	1.1.2018
§ 32 b	Eingefügt	29.11.2017	1.1.2018
§ 33 Abs. 3	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 34 Abs. 1	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 34 a	Eingefügt	29.11.2017	1.1.2018
§ 35	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 36 Abs. 1	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 36 Abs. 2	Aufgehoben	29.11.2017	1.1.2018
§ 37	Aufgehoben	29.11.2017	1.1.2018
§§ 38 - 41	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 39	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 40	Geändert	29.11.2017	1.1.2018
§ 41	Geändert	29.11.2017	1.1.2018